

Die neuen Getreidehöchstpreise.

Die heutige Wiener Zeitung enthält die angeordnete Regierungsverordnung, mit der die Uebernahmispreise für einige im Jahre 1917 geerntete Getreidegattungen festgesetzt werden. Die Verordnung lautet:

§ 1. Für die nachbenannten im Jahre 1917 geernteten Getreidegattungen sind bei der Ablieferung an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt von dieser nachstehende Uebernahmispreise zu entrichten: Für den Meterzentner: Weizen oder Spelz K. 40, Roggen K. 40, Gerste K. 37, Safer K. 36. Für Halb- und Mengfrucht gilt als Uebernahmispriß der Preis der billigiten in ihnen enthaltenen Fruchtgattung.

Für Weizen und Roggen, der längstens bis zum 15. November 1917 nach den hierfür geltenden Vorschriften (§ 3) abgeliefert wurde, ist außer dem Uebernahmispriße ein Zuschlag von 2 Kronen für den Meterzentner zu entrichten.

Für Saatgut gelten die obenstehenden Preise zugänglich der in der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 5. Juli 1917 betreffend den Verkehr mit Saatgut, vorgezeichneten Zuschläge.

§ 2. Zum vollen Uebernahmispriße ist jenes Getreide zu übernehmen, das gesund, gereinigt und trocken ist und nicht mehr als zwei Prozent Weß (nicht getreideartige Verunreinigung), nach dem Gewichte berechnet, enthält. Für Getreide, das hinsichtlich der qualitativen Beschaffenheit diesen Bedingungen nicht entspricht, ist ein angemessener Abzug von dem Uebernahmispriße zu machen. Für einen natürlichen Zusatz an fremden Getreidekörnern ist, wenn dessen Ausmaß drei Prozent, nach der Abzählung gerechnet, nicht übersteigt, kein Abzug zu machen. Bei einem dieses Maß überschreitenden natürlichen Zusatz fremder Getreidekörner hat ein angemessener Abzug von dem Uebernahmispriße stattzufinden. Dieser Abzug darf nicht mehr als 15 Prozent des Uebernahmisprißes betragen.

Kommt eine Einigung über die Höhe des Abzuges nicht zustande, so entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Landwirten und den von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestellten Uebernahmorganen das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Ware befindet, in außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen. In diesem Falle hat die Kriegsgetreideverkehrsanstalt bei der Uebernahme unter den üblichen Modalitäten vorläufig den vor ihrem Uebernahmorgan angebotenen Kaufpreis zu bezahlen. Die Entscheidung des Bezirksgerichtes kann binnen acht Tagen mit Refurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig. Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer Partei zu ersetzen oder unter die Parteien zu verteilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Die Pflicht zur Lieferung wird durch das gerichtliche Verfahren nicht aufgeschoben. Bei Streitigkeiten über die Höhe des Abzuges zwischen den von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestellten Uebernahmorganen und einer Mühle oder einem anderen Uebernehmer der Ware entscheidet die Sachverständigenkommission der Börse für landwirtschaftliche Produkte jenes Verwaltungsgebietes, in dessen Sprengel die Ware abgeliefert wurde. Besteht in dem betreffenden Verwaltungsgebiet keine solche Sachverständigenkommission, so entscheidet die Sachverständigenkommission der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. Gegen die Entscheidung der Sachverständigenkommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 3. Die Uebernahmispreise werden mit der tatsächlichen Ablieferung in der Verladestation oder an die von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmte Mühle oder Lagerungsstelle fällig; sie schließen die Kosten der Verladung und des Transports bis zu der nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation der Mühle oder Lagerungsstelle in sich. Die Ablieferung ist durch ein Frachtbrießduplikat oder eine Bestätigung der Transportunternehmung, der Mühle oder der Lagerungsstelle darzutun.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; die darin festgesetzten Preise und Zuschläge gelten auch hinsichtlich jener Getreidemengen der Ernte 1917, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeliefert wurden.

Im Jahre 1916 wurden die Uebernahmispreise wie folgt festgesetzt: Weizen bei Lieferungen bis zum 15. Dezember 1916 K. 38.—, bei späteren Lieferungen K. 35.—; Roggen K. 31.—, beziehungsweise K. 29.—; Braugerste K. 36.—, beziehungsweise K. 33.—; Futtergerste K. 32.—, beziehungsweise K. 29.—; Safer K. 30.—, beziehungsweise K. 28.—. Demnach beträgt die Erhöhung des Preises für Weizen bis zum 15. November K. 4.—, vom 15. November bis 15. Dezember K. 2.—, von da ab K. 5.—; für Roggen K. 11.—, beziehungsweise K. 9.—; für Gerste K. 5.— bis K. 8.—.

In Ungarn wurden die Höchstpreise gegenüber dem Voriahr um durchschnittlich 5 bis 8 Kronen erhöht, und zwar bei Weizen auf K. 50.— mit einem Abbau bis K. 45.—; bei Roggen auf K. 48.— mit einem Abbau bis K. 43.—; bei Gerste auf K. 46.—; bei Safer auf K. 44.—.

In Deutschland wurden gleichfalls erhöhte Höchstpreise festgesetzt, und zwar für Weizen in Berlin um 50 Mark die Tonne auf 290.— Mark, für Roggen um 30 Mark auf 270.— Mark. Das ist zum Relationskurs K. 34.— für den Meterzentner Weizen und K. 32.50 für den Meterzentner Roggen.